

# **Geschäftsordnung**

## **für die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wiehl**



### **§ 1 - Ziele und Aufgaben**

Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat der Stadt, fördert die einheitliche Willensbildung und fasst für ihre Mitglieder empfehlende Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

### **§ 2 – Mitgliedschaft**

1. Die in den Rat gewählten Mandatsträger der SPD bilden für die Dauer der Wahlperiode die SPD-Fraktion.
2. Andere Mitglieder des Rates können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss der Fraktion vorliegt.
3. Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionsmitglieder können andere Mitglieder des Rates als Hospitanten an der Fraktionsarbeit beteiligt werden, diese zählen bei der Feststellung der Mindeststärke für Fraktionen gemäß der Gemeindeordnung nicht mit.

### **§ 3 – Organe**

Organe der Fraktion sind:

1. die Fraktionsversammlung,
2. der Fraktionsvorstand,
3. der Fraktionsvorsitzende.

### **§ 4 - Die Fraktionsversammlung**

2. Die Fraktionsversammlung ist das oberste Organ der Fraktion. Sie bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion im Rahmen der Ziele der Fraktion. Sie besteht aus den Fraktionsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Die von der Fraktion in die Ausschüsse gewählten Bürgerlichen Mitglieder/und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertretern/und sonstigen sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern nehmen an ihren Sitzungen teil.
2. Sie wählt den Fraktionsvorstand, den Fraktionsvorsitzenden, bestimmt die auf die Fraktion entfallenen stellvertretenden Bürgermeister/-innen sowie Mitglieder der Ausschüsse und schlägt die Bewerber/-innen für den Vorsitz und Stellvertretung in den Ausschüssen des Rates und die Mitglieder anderer Gremien, Kuratorien, Aufsichtsräte usw. vor.
3. Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorsitzenden einberufen. Zu der konstituierenden Sitzung nach der Kommunalwahl lädt der Vorsitzende der örtlichen SPD ein. Die Sitzung muss spätestens dreißig Tage (30 Tage Frist Art. 39 Abs. 2 GG,) nach der Kommunalwahl stattfinden.
4. Die Fraktionsversammlung tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vor jeder Ratssitzung, zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Auf Beschluss des Fraktionsvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss der/die Fraktionsvorsitzende eine Fraktionsversammlung einberufen.
5. Mit beratender Stimme können an den Fraktionsversammlungen teilnehmen:
  - der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten, sofern sie der SPD angehören,
  - der/die Vorsitzende des SPD-Ortsvereins oder der/die Stellvertreter/in,
  - die städtischen Dezernenten/Dezernentinnen, Fachbereichsleiter/innen und andere Mitarbeiter der Verwaltung, sofern sie der SPD angehören.
  - die im Stadtgebiet wohnenden sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages, Landtages oder Kreistages.

# **Geschäftsordnung**

## **für die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wiehl**



Weitere Personen können regelmäßig, sofern sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten und mit den Grundsätzen sozialdemokratischer Politik identifizieren, an Fraktionssitzungen oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss der Fraktionsversammlung teilnehmen.

6. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, so haben die in Absatz 5 dieser Vorschrift genannten Personen, soweit sie nicht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Rats- oder Ausschusssitzungen berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Der Fraktionsvorsitzende hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
7. Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Stimmrecht haben die Mandatsträger und die sachkundigen Bürger. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche.

### **§ 5 - Der Fraktionsvorstand**

1. Der Fraktionsvorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:

- a) dem/der Fraktionsvorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden,
- c) dem/der Fraktionsgeschäftsführer/in und seiner/seinem Vertreter/-in,
- d) dem/der Vertreter/in der sachkundigen Bürger als Beisitzer/-in mit beratender Funktion.

Er wird für die Wahlperiode des Rates gewählt. Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktionsversammlung; sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einem Vorstandsmitglied, welches abgewählt werden soll, ist zuvor Möglichkeit des Gehörs zu geben.

2. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes der/die Bürgermeister(-in), soweit er/sie Mitglied der SPD ist, sowie der/die Vorsitzende des SPD-Ortsvereins teil.
3. Der Fraktionsvorstand bereitet die Fraktionsversammlungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion.
4. Der Fraktionsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Fraktionsvorsitzenden.
5. Der Fraktionsvorstand kann Mitgliedern der Fraktionsversammlung bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten. Wenn Fragen anstehen, die über den Rahmen der Fraktionsarbeit die örtliche Partei berühren, ist der Vorsitzende der Partei einzuladen.

### **§ 6 - Der Fraktionsvorsitzende**

1. Der/die Fraktionsvorsitzende vertritt die SPD-Fraktion nach innen und außen.
2. Der/die Fraktionsvorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein und setzt im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorstand die Tagesordnung fest. Er/Sie leitet die Sitzung.
3. Sofern der/die Fraktionsvorsitzende verhindert ist, nimmt diese Aufgaben der/die stellv. Fraktionsvorsitzende wahr.

### **§ 7 - Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder der Fraktionsversammlung sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen des Rates und seiner Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktionsversammlung vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied im Einzelfall, von den Beschlüssen der Fraktionsversammlung abzuweichen, so hat es dies rechtzeitig vor den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse dem/der Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.
2. Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind die Fraktionsmitglieder angehalten, dem Mehrheitsbeschluss der Fraktionsversammlung zu folgen.

# **Geschäftsordnung**

## **für die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wiehl**



3. Die Mitglieder der Fraktionsversammlung sind verpflichtet, an den Fraktionssitzungen, den Arbeitskreisen des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der/dem Fraktionsgeschäftsführer(-in) rechtzeitig mitzuteilen. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Fraktionsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.
4. Die Mitglieder der Fraktionsversammlung sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

### **§ 8 - Abstimmungen / Beschlüsse**

1. Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

### **§ 9 - Anträge und Anfragen**

1. Anträge und Anfragen an den Stadtrat oder seine Ausschüsse sind dem Fraktionsvorstand mindestens 7 Tage vor der Ratssitzung zuzuleiten.
2. Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht im Fraktionsvorstand beraten werden können, sind vor Einbringung dem/der Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.
3. Für die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Bürger gelten die Regelungen entsprechend.

### **§ 10 - Arbeit in den Ausschüssen**

Die der SPD angehörenden Ausschussvorsitzenden/stellvertretenden Ausschussvorsitzenden übernehmen die Vertretung und Einbringung/Durchsetzung der Meinung der Fraktionsversammlung im Ausschuss und berichten in der Fraktionsversammlung über die Arbeit des Ausschusses. In Ausschüssen, in denen die SPD weder einen Vorsitzenden noch einen stellv. Vorsitzenden stellt, wird diese Aufgabe von einem Fraktionssprecher wahrgenommen. Dieser wird von der Fraktionsversammlung gewählt.

### **§ 11 – Protokoll**

1. Über das Ergebnis der Abstimmungen in der Fraktionsversammlung wird vom Fraktionsgeschäftsführer ein Protokoll geführt.
2. Stellt ein Mitglied der Fraktionsversammlung den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Der/die Fraktionsgeschäftsführer(-in) nimmt sie als Anlage zum Protokoll.

### **§ 12 - Interfraktionelle Zusammenarbeit**

1. Die Fraktionsversammlung beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Fraktionsvorstand.
2. Einzelne Mitglieder der Fraktionsversammlung können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – treffen noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben. Kurzfristig erforderliche Absprachen in den Ausschüssen zu einzelnen Sachfragen, sofern sie den Zielen des § 10 dienen, dürfen ausschließlich von den Ausschussvorsitzenden, stellv. Ausschussvorsitzenden oder Fraktionssprechern vorgenommen werden.

# **Geschäftsordnung**

## **für die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wiehl**



### **§ 13 – Ordnungsmaßnahmen**

1. Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Missbilligung (Rüge) eines Verhaltens und
  - b) Ausschluss aus der Fraktion.
3. Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Andere Personen – insbesondere die in § 4 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung genannten – nehmen an der Abstimmung über die Ordnungsmaßnahmen nicht teil. Zum Ausschluss aus der Fraktionsversammlung bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion. Die Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

### **§ 14 – Finanzen**

1. Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.
3. Der Fraktionsgeschäftsführer führt die Kassengeschäfte. Er ist dem Fraktionsvorstand und der Fraktionsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Zwei von der Fraktionsversammlung zu bestellende Mitglieder prüfen einmal jährlich die Fraktionskasse. Das Prüfergebnis ist der Fraktionsversammlung mitzuteilen.

### **§ 18 - Änderung der Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Fraktionssitzung in Kraft.

Wiehl, den 30. September 2020

XXXXXXX  
(Fraktionsvorsitzender)

XXXXXXXXXX  
(Fraktionsgeschäftsführerin)